

Rödl & Partner



Für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft



# Sie benötigen ein rechtssicheres Hinweisgeber-system?

## 5 Gründe, warum Sie WhistleClue als integrierte Hinweisgeber-Lösung nutzen sollten

---



### **Der entscheidende Zeitvorsprung**

Als betroffenes Unternehmen erfahren Sie nicht erst von der Staatsanwaltschaft oder aus den Medien von einem Rechtsverstoß im Haus.

---



### **Rechtssichere Lösung**

Erfüllung der anstehenden Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems.

---



### **Senkung von Haftungsrisiken durch anwaltliche Begleitung**

Sofort ab Eingang des Hinweises – Sie erhalten kurzfristig verfügbare, hochqualifizierte und kompetente Unterstützung sowie eine minimale Bindung Ihrer internen Zeitressourcen.

---



### **Keine eigene technische Infrastruktur erforderlich**

Schnelle Verfügbarkeit, planbare Kosten, strukturierte Prozesse.

---



### **Multi-use Fähigkeit**

Gleichzeitige Nutzung als Meldekanal für das geforderte Beschwerdeverfahren gem. § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) u.a. Dazu finden Sie hier unseren Quick Check:

<https://bit.ly/quick-check-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

## Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?



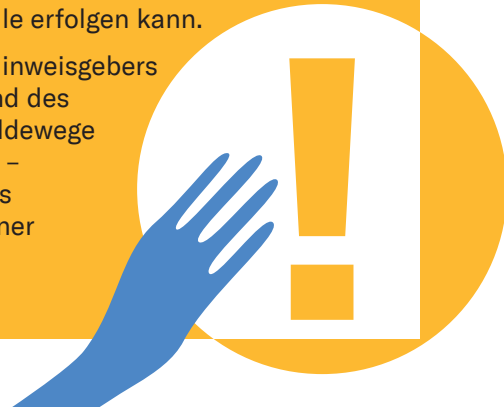
Das HinSchG schützt natürliche Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit mutmaßliche Verstöße melden, vor Rache und Bestrafungsmaßnahmen.

Neben einem standardisierten Schutz für Whistleblower beinhaltet das Gesetz eine Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle. Diese gilt für Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten.

Die Verpflichtungen, die aus dem HinSchG resultieren und einen Monat nach Verkündung in Kraft treten, werden zum überwiegenden Teil Anfang Juli 2023 wirksam. Bereiten Sie sich also schon jetzt vor!

### Wie muss das Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt werden?

- Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Hinweise ermöglichen. Allerdings sollten auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden. Ein einfaches E-Mail-Postfach dürfte unter diesem Aspekt nur begrenzt infrage kommen und ist auch unter praktischen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen.
- Es muss ein unternehmens-/organisationsinterner Meldeweg geschaffen werden, der entweder schriftlich oder mündlich an eine interne Abteilung oder externe Stelle erfolgen kann.
- Der arbeitsrechtliche Schutz des Hinweisgebers erlischt nicht, wenn er sich aufgrund des Fehlens unternehmensinterner Meldewege an – teilweise bereits eingerichtete – staatliche Stellen wendet. Auch aus diesem Grund ist das Einrichten einer eigenen Meldestelle dringend zu empfehlen.



## Was bedeutet das für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft?

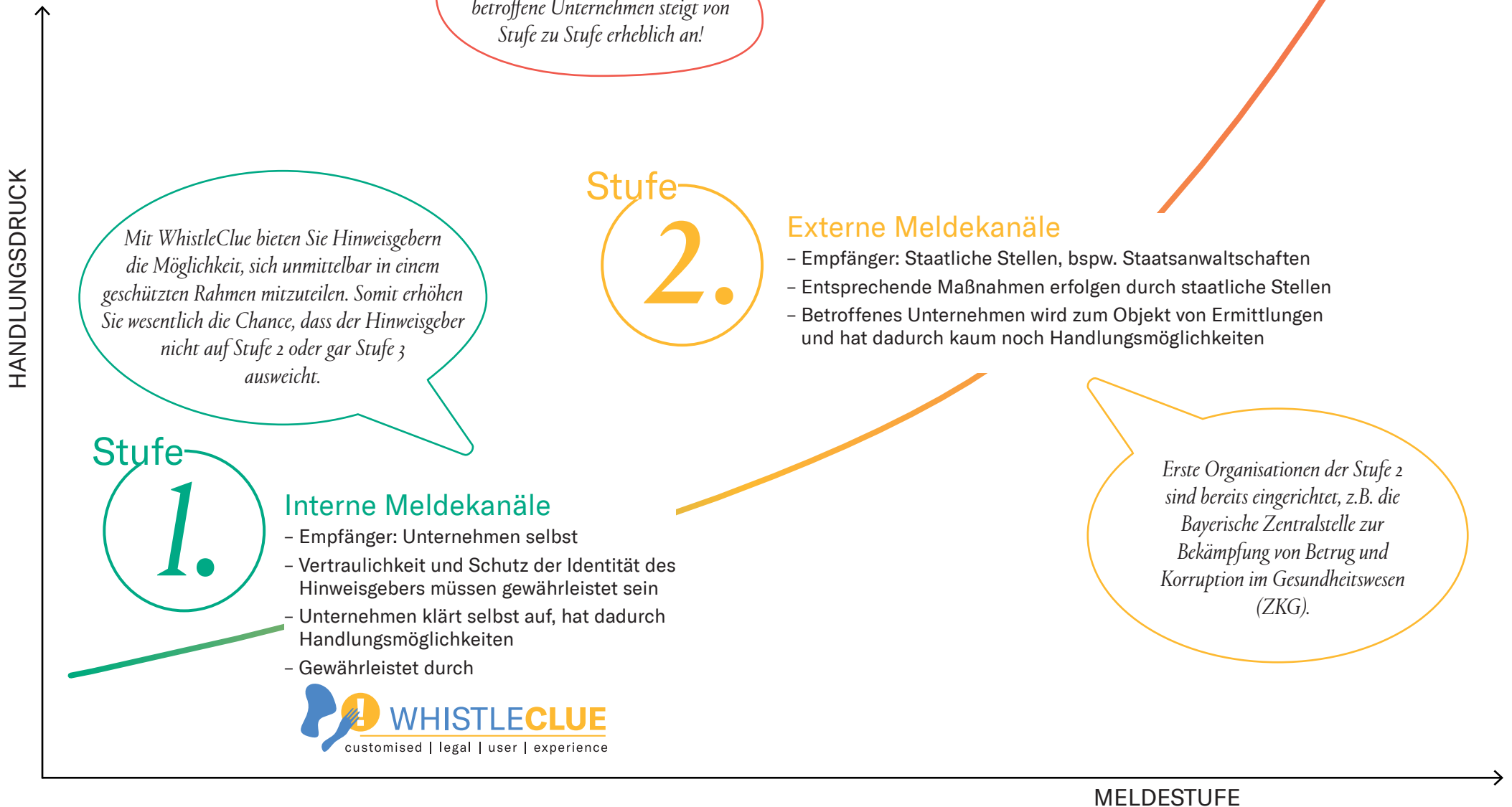
Auch für Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, wie z. B. Krankenhäuser, Universitäten, Pflege- oder Forschungseinrichtungen, wird zeitnah die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Hinweisgebermeldesystems gelten.

Von Repressalien gegen den Hinweisgeber ist im Interesse einer gelebten Compliance jedoch ohnehin unbedingt abzusehen.

Im Ergebnis geht es also nicht wirklich um die Frage, ob ein Hinweisgebersystem eingerichtet wird, sondern wann und wie genau? Hierbei spielt das Aufwand-Nutzen-Verhältnis eine wesentliche Rolle.



# Welche Möglichkeiten hat ein Hinweisgeber? Meldekanäle nach dem 3-Stufenmodell von Rödl & Partner



# WhistleClue ist unsere Lösung für ein effizientes und sicheres Hinweisgebersystem

## Sie erhalten einen Link

Dieser führt zu einer neutralen Webseite, die ein persönliches Whistleblowing-Formular, eine eigene Telefonnummer und eine eigene E-Mail-Adresse für die Hinweisgeber enthält. Auf der Webseite kann sich der Hinweisgeber sein eigenes Login anlegen, wodurch er zwar kontaktierbar, aber auf Wunsch dennoch völlig anonym bleibt.

## Wir werden als Vertrauensanwalt tätig

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, uns zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Wir übernehmen die Erstbearbeitung der eingehenden Meldungen für Sie. Hierzu zählen die Plausibilisierung des Sachverhaltes, soweit angezeigt eine rechtliche Ersteinschätzung und im Weiteren die Vorlage an Sie als unser Mandant.

## Wir kommunizieren mit dem Hinweisgeber

Die weitere Bearbeitung der eingegangenen Meldung erfolgt in Abstimmung mit Ihnen. Dabei stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

- Fallaufklärung durch uns (mit Prüfungsbericht)
- Anwaltliche Stellungnahme
- Weitere Prüfungs- und Beratungsleistungen

Ihr Vorteil ist die Steuerung des gesamten Prozesses aus einer Hand: **Sie haben für alles einen festen Ansprechpartner.**

## Was uns ausmacht

Vertrauensvoll und engagiert

Branchenspezialisiert

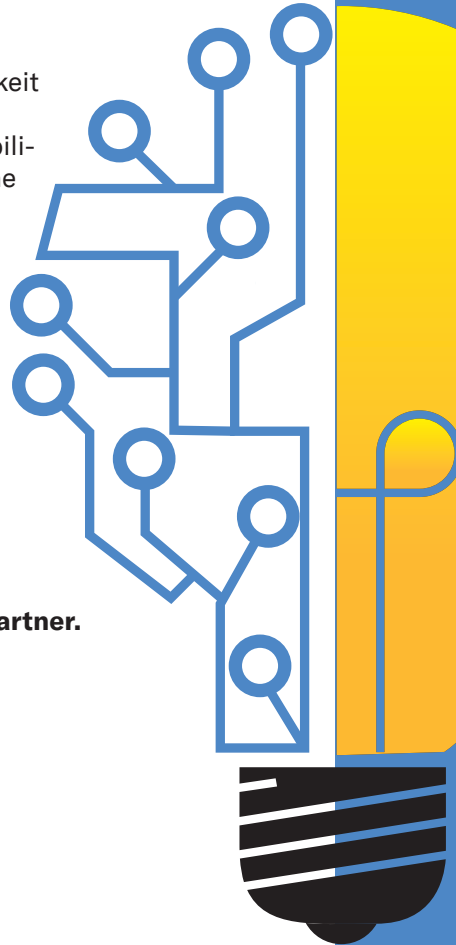
Zertifizierte Compliance Officer im Team

Kümmererprinzip

Gewissenhaftigkeit

Hohe Reaktionsgeschwindigkeit

Hochverfügbarkeit des Systems



# Auf einen Blick: So bearbeiten wir einen Hinweis

sofort bei  
Hinweiseingang

innerhalb von  
max. 4 Werktagen



Hinweisgeber macht  
eine Entdeckung



Meldung über Website



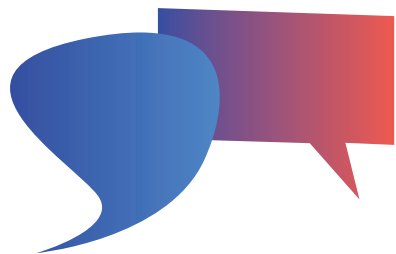
Eingangsbestätigung  
an den Hinweisgeber  
durch uns



Formale und rechtliche  
Erstbegutachtung durch uns



Information und Erstein-  
schätzung an den Auftraggeber



Abstimmung zur weiteren  
Verfahrensweise

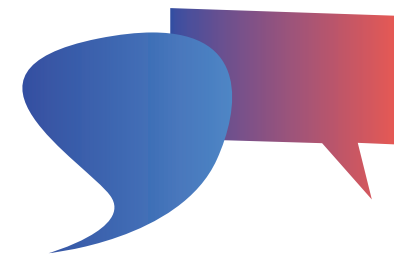
Bearbeitung des  
Verdachtsfalles

*Optional:* Fallaufklärung mit formalem Prüfungs-  
bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Optional:* Beratung durch Rechtsanwalt,  
anwaltliche Stellungnahme



Eigenständige Wiedervorlage durch uns und  
terminliche Nachverfolgung im Austausch mit  
Ihnen, um eine fristgerechte Vorgangsbearbei-  
tung zu gewährleisten



Klärung von Rückfragen mit  
dem Hinweisgeber sowie  
abschließende Rückantwort

innerhalb der gesetzlichen Fristen  
(i.d.R. 3 Monate)



Problem wird gelöst

*Kommen Sie auf uns zu,  
wir beraten Sie gerne!*

---

## Ihre Ansprechpartner



CHRISTOPH NAUCKE

Betriebswirt (Berufsakademie),  
Compliance Officer (TÜV),  
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,  
Prüfer für Interne Revisionssysteme (DIIR)

Associate Partner

+49 911 9193 3628  
christoph.naucke@roedl.com



NORMAN LENGER-BAUCHOWITZ, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Compliance  
Officer (TÜV), Fachberater für Restrukturierung &  
Unternehmensplanung (DStV e.V.)

Partner

+49 911 9193 3713  
norman.lenger-bauchowitz@roedl.com

Rödl & Partner  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg



<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/gesundheits-sozialwirtschaft/>